

**Anbringen von Markierungen für Fußgänger und
Radfahrer im Bereich der Kreuzung
Eichendorffplatz / Johann-Clanze-Straße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 03086
der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark
am 19.11.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14–20 / V 18038

**Beschluss des Bezirksausschusses des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark vom
24.03.2020**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark hat am 19.11.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die vorliegende Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, im Bereich der Kreuzung Eichendorffplatz/ Johann-Clanze-Straße (Furt-)Markierungen für Fußgänger und Radfahrer aufzubringen.

Die in Rede stehende Kreuzung liegt in einer Tempo 30-Zone. Es gilt die Vorfahrtsregelung „Rechts vor Links“.

Gem. Verwaltungsvorschrift zu § 9 Straßenverkehrsordnung dürfen an „Rechts vor Links“-Kreuzungen jedoch keine Furten markiert werden.

Der Grund dafür ist, dass ansonsten ein Konflikt zwischen Radfahrern und – von ihnen aus gesehen – von rechts kommenden Fahrzeugen entstehen würde, da sich Radfahrer aufgrund der Furt als (zu Unrecht) vorfahrtsberechtigt ansehen und von rechts kommenden Verkehrsteilnehmern die Vorfahrt nehmen würden.

Aus den gleichen Gründen scheidet auch die Markierung einer Fußgängerfurt aus, die nur an ampelgesteuerten Kreuzungen zum Einsatz kommt.

Nach Informationen des Kreisverwaltungsreferates plant das Baureferat aktuell die Umgestaltung des Kreuzungsbereiches, um insb. die Sichtachsen bzw. -beziehungen zu optimieren.

So sollen u.a. vorgezogene Fußgängeraufstellflächen geschaffen werden. Eine deutlich bessere Einsehbarkeit – vor allem in die Johann-Clanze-Straße – wäre damit zumindest zukünftig gegeben.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 03086 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 07 Sendling-Westpark am 19.11.2019 kann nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – keine Anbringung von Markierungen im Bereich der Kreuzung Eichendorffplatz/ Johann-Clanze-Straße statthaft – wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 03086 der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes - Sendling-Westpark am 19.11.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark der Landeshauptstadt
München

Der Vorsitzende

Der Referent

Keller

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 07

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 07 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 07 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 07 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA III

zur weiteren Veranlassung

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532